

gebracht hat, wie eine solche Frage vermuten ließe. Vorsicht würde dann noch umso mehr geboten sein, wenn der Pönitent noch ganz jugendlich wäre. Hat es dagegen der Beichtvater bereits mit einem consuetudinarius zu tun, so wird er unsere Frage ohne Bedenken stellen dürfen, wird aber auch hier nicht gleich direkt fragen, ob die copula in una nocte zwei- oder noch öfteremale, sondern einfach, ob sie einmal geschehen sei. Vorsichtshalber wird es dann der Beichtvater auch nicht unterlassen, den Pönitenten nochmals zur Reue über alle seit der letzten Beicht begangenen Sünden aufzufordern, oder noch besser, selbst diese mit ihm zu erwecken, vorausgesetzt natürlich, daß derselbe überhaupt der Losprechung würdig ist.

Der gewissenhafte Beichtvater wird sich endlich auch die Mühe nicht verdrießen lassen, nachzuforschen, ob der Pönitent nicht etwa auch schon in vorhergehenden Beichten vergessen hat, die wirkliche Zahl der copula genau anzugeben. Sollte dies der Fall sein, und nur Unkenntnis von Seite des Beichtkindes, nicht aber grobe Nachlässigkeit in der Gewissenserforschung, an dem mangelhaften Bekennniß schuld gewesen sein, so ist es in diesem Falle genügend, daß der Beichtvater den Pönitenten zu aufrichtiger Reue über die vergessenen und ad cautelam auch zugleich über die anderen Sünden dieser Beichten anhält und mit den noch nicht gebeichteten auch alle Sünden jener mangelhaften Beichten summatim in die gegenwärtige einschließt. Zugleich wird es auch der Confessarius nicht unterlassen, den Pönitenten auf die gesundheitsschädlichen Folgen solcher geschlechtlicher Exzeße hinzuweisen, besonders wenn diese häufig vorkommen, und wird vielleicht der Beichtvater mit einem derartigen Hinweis, besonders wenn er sich auch noch stützt auf diesbezügliche Aussprüche der Aerzte (vgl. z. B. Dr. Capellmann, Pastoralmedizin 12. Aufl. S. 78.), den Pönitenten wirksamer von seiner consuetudo pessima abschrecken als mit dem bloßen geistlichen Zuspriuch, mag dieser auch noch so ernst und wohlgemeint sein.

D.

IX. (Pfarrkonkursprüfung bei der f. u. k. Militärgeistlichkeit.) Die neue Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit, herausgegeben durch Zirkularverordnung vom 21. September 1904, Präf. Nr. 6551, Normalverordnungen Stück 33, schreibt im § 5, Punkt 12 die Pfarrkonkursprüfung für die f. u. k. Militärgeistlichkeit vor. Der betreffende Passus lautet: „Zu Feldsuperioren können nur jene Feldkirchen und geistlichen Professoren befördert werden, welche die vorgeeschriebene Prüfung mit entsprechendem Erfolg abgelegt haben, die für den erledigten Posten erforderlichen Sprachkenntnisse und jene Charaktereigenschaften besitzen, welche eine ersprißliche Ausübung, Amtsführung mit Bestimmtheit erwarten lassen.“

Im Falle ein sonst geeigneter Feldkirat nur mangels der für den erledigten Posten erforderlichen Sprachkenntnisse nicht befördert werden kann, bleibt ihm der Rang vorbehalten.

Zu Akademiepfarrern werden nur jene geistlichen Professoren befördert, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, nicht nur im Lehrfach, sondern auch auf dem Gebiet der Seelsorge eine hervorragende Tätigkeit entwickeln und sich für diese Posten auch in sonstiger Beziehung vollkommen eignen."

Die Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit vom Jahre 1887, welche soeben außer Kraft getreten ist, hat der Pfarrkonkursprüfung keine Erwähnung getan, wogegen die älteren Gesetzsammlungen von einer solchen öfters sprechen.

In der „Provinzial-Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen anni 1840, Seite 247 r.“ z. B. wird das Hofkanzleidekret vom 16. November 1804, §. 20234, mit folgenden Worten republiziert: „Es ist bemerkt worden, daß Konsistorien 1. die Dauer der den Länderstellen erteilten Befreiung von der vorschriftsmäßigen Konkurs-Prüfung ungleich auslegen, und 2. in Ansehung dieser Prüfung auch mit den Feldkaplänen ungleich verfahren. Um diesfalls eine gleichförmige Beobachtung zu erzielen, haben Seine Majestät folgende Richtschnur bestimmt:

ad 1^{um}

ad 2^{dum}. Sind die Feldkapläne von der zur Erlangung einer Kurat-Pfründe allgemein vorgeschriebenen Konkursprüfung keineswegs ausgenommen, sondern hierinfalls den Zivil-Seelsorgern ganz gleich zu halten, im Sinne der höchsten Verordnungen vom 4. April 1789 und 29. März 1791 (im 2. Band der politischen Gesetzsammlung Weiland Sr. f. f. Majestät Leopold II., Seite 115, Nr. 47), welche den Feldkaplänen nach 10jähriger bei der Armee gut geleisteten Diensten einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstlichen Pfründen in ihrem Lande zusichern, die Konkurs-Prüfung nicht ausschließen, sondern als eine allgemeine Vorschrift voraussetzen.

Welche höchste Entschließung dem Gubernium zur eigenen Nachachtung und Verständigung bekannt gemacht wird. (Gubernial-Dekret vom 11. Dezember 1804, G. B. 38690, an die Konsistorien und das Regensburger Kommissariat in Eger.)“

Die mit der neuen Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit soeben neu eingeführte und vorgeschriebene Prüfung wird von allen f. u. f. Militärgeistlichen verlangt, welche zum Feldsuperior (früher „Militärpfarrer“) oder zum Akademiepfarrer befördert werden wollen und wird wohl auch — nach den Bestimmungen über diese Prüfung zu urteilen — als Pfarrkonkursprüfung bei der Bewerbung um Benefizien des öffentlichen Patronates gelten. Die Bestimmungen über diese Prüfung haben folgenden Wortlaut (Beilage 3, zu Punkt 12):

„Zur Ablegung der für die Beförderung zum Feldsuperior vorgeschriebenen Prüfung werden nur jene Feldkuraten und geistlichen Professoren zugelassen, welche in der Qualifikationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben und in der Militärseelsorge bereits zehn Jahre angestellt sind.“

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind dem Apostolischen Feldvikariat einzusenden, welches den betreffenden Kandidaten den Tag bekannt geben wird, an welchem sie vor der Prüfungskommission zu erscheinen haben.

Die Prüfung wird mündlich abgehalten und umfaßt folgende Gegenstände:

- a) Fundamentaltheologie mit Dogmatik;
- b) Moraltheologie;
- c) Pastoraltheologie;
- d) kirchliches Cherecht nebst den einschlägigen Bestimmungen der staatlichen Gesetze und der Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere;
- e) organische Bestimmungen für die Militärseelsorge;
- f) Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit nebst den im Text dieser Dienstvorschrift erwähnten besonderen Vorschriften;
- g) Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln;
- h) Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten über Militärgeistliche;
- i) Dienstreglement für das k. u. k. Heer rücksichtlich jener Abschnitte, welche die Wirksamkeit und das Verhalten der Militärgeistlichkeit berühren; endlich
- k) Geschäftsordnung für das k. u. k. Heer hinsichtlich jener Bestimmungen, welche sich auf den Geschäftsverkehr der Militärgeistlichen beziehen.

Jene Kandidaten, welche sich mit dem Zeugnis über die vor einer Diözesanprüfungskommission mit gutem Erfolg abgelegte Pfarrkonkursprüfung ausweisen, haben sich bloß der mündlichen Prüfung aus den unter d) bis k) angeführten Gegenständen zu unterziehen.

Die Prüfungskommission wird aus dem Apostolischen Feldvikar, dem Feldkonistorialdirektor und dem ersten Feldkonistorialsekretär gebildet und hat nach Schlufz der Prüfung den Grad der Qualifikation der Kandidaten mit „entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ festzustellen.

Wurde die Prüfung mit entsprechendem Erfolg abgelegt, so wird dem Kandidaten hierüber vom Apostolischen Feldvikariat ein Zeugnis ausgefertigt, dessen Inhalt in die Qualifikationsliste des Betreffenden aufzunehmen ist.

Wenn das Ergebnis der Prüfung auf „nicht entsprechend“ lautet, hat die Prüfungskommission zu bestimmen, ob die Prüfung ganz oder nur teilweise zu wiederholen ist und zu welchem Zeitpunkt der betreffende Kandidat zur Wiederholung zugelassen werden kann. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

Über das Ergebnis der Prüfungen hat das Apostolische Feldvikariat dem Kriegsministerium zu berichten.“

Theresienstadt.

Josef Paßka.

X. (Unfreiwillige Versetzung und Pensionierung inamovibler Pfarrer.) Die Inamovibilität der Pfarrer ist „nach